

## Geldwäschegesetz, Transparenzregister und Gebühren

Da neben Firmen und Konzernen auch eingetragene Gartenbauvereine (e. V.) vom Geldwäschegesetz und Transparenzregister betroffen sind, werden im Folgenden wesentliche, für die Vereine relevante Punkte erläutert und Empfehlungen von *CampbellHörmann – Steuerberater & Rechtsanwälte* gegeben.

### Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

Laut „*Gemeinsamem Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland*“ klingt Geldwäsche nach organisiertem Verbrechen und internationaler Kriminalität im ganz großen Stil. Betroffen sind aber nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe und juristische Personen wie eingetragene Vereine. Rechtschaffene Unternehmen werden von Kriminellen nicht selten missbraucht, um Geld zu waschen. Dagegen wendet sich das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 und verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, bei der Geldwäscherprävention aktiv mitzuwirken.

### Transparenzregister und registerführende Stelle

Als eine der Präventionsmaßnahmen wurde gemäß Geldwäschegesetz § 18 ein Register zur Erfassung und Zugänglichkeit von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen eingerichtet, das sogenannte Transparenzregister. Mit der Führung dieses Registers wurde die Bundesanzeiger Verlag GmbH beliehen.

### Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen

Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gilt gemäß § 20 GwG als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch aus dem Vereinsregister (§ 55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) abrufbar sind. Das heißt, eingetragene Vereine gelten durch die Eintragung in das Vereinsregister des jeweiligen Amtsgerichts als zum Transparenzregister gemeldet und müssen darüber hinaus nicht aktiv werden. Nur e. V., deren Vorsitzende nicht in Deutschland leben bzw. keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen aktiv werden. Unabhängig davon gilt jedoch, dass e. V. Änderungen in der Vorstandschaft unverzüglich dem Vereinsregister melden müssen.

### Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung

Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle, d. h. die Bundesanzeiger Verlag GmbH, von Vereinigungen nach § 20 Gebühren. Die Modalitäten zur Erhebung dieser Gebühren werden in der Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV, Bundesgesetzblatt vom 16. Januar 2020) geregelt. Gebührenpflichtig ist gemäß § 24 GwG jede Vereinigung nach § 20 GwG, also auch eingetragene Vereine, unabhängig davon, ob die Meldepflicht aufgrund § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt gilt. In der Führung des Transparenzregisters liegt eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung – das bedeutet, dass auch in Fällen eingetragener Vereine das Transparenzregister Informationen über deren wirtschaftlich Berechtigte zur Verfügung stellt und damit über die Erhöhung der Transparenz dazu beiträgt, den Missbrauch der Vereinigungen zu verhindern.

### Gebührenverzeichnis laut Transparenzregistergebührenverordnung vom 16.1.2020

Gebührentatbestand	Gebührenhöhe
Führung des Transparenzregisters nach § 24 (1) Geldwäschegesetz - Für das Jahr 2017 fällt eine halbe Gebühr in Höhe von 1,25 € an	Bis Gebührenjahr 2019: 2,50 € jährlich Ab Gebührenjahr 2020: 4,80 € jährlich

### Befreiung von der Gebühr für gemeinnützig anerkannte Vereine

Durch die Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) vom 16.1.2020 sind gemeinnützig anerkannte, eingetragene Vereine ab 2020 von der Gebührenzahlung des Transparenzregisters befreit, wenn Sie einen Antrag auf Gebührensbeefreiung stellen. Eine Befreiung kann grundsätzlich nicht für abgelaufene Gebührenjahre erfolgen. Abweichend hiervon kann eine Befreiung für das Jahr 2021 noch bis zum 30. Juni 2022 beantragt werden – das Formular hierzu findet sich unter [https://www.transparenzregister.de/treg/de/Antragsformular\\_Gebuehrenbefreiung.pdf](https://www.transparenzregister.de/treg/de/Antragsformular_Gebuehrenbefreiung.pdf). Außerdem erfolgt mit diesem (vollständig ausgefüllten) Antrag die Gebührenbefreiung bis einschließlich 2023, da es ab 2024 ein neues Zuwendungsempfängerregister geben soll, das Anträge auf Gebührenbefreiung überflüssig macht.